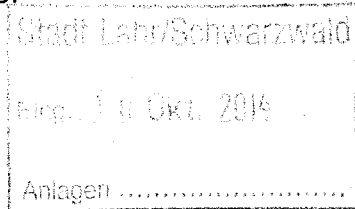


Jürgen Neumaier
Naturschutzbeauftragter

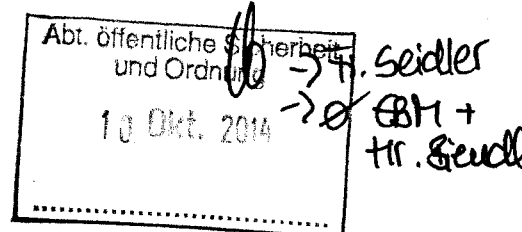


Prinz-Eugen-Str. 2
77654 Offenburg
Tel.: 0781 805 7193
Fax: 0781 805 7200



Datum: 07.10.2014

Stadtverwaltung Lahr
Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung
Frau Lucia Vogt
Rathausplatz 4
77933 Lahr



Anordnung einer Leinenpflicht für Hunde im Bereich des „Nationalen Naturerbes Langenhard“

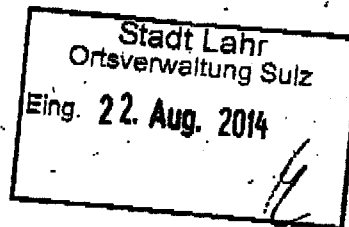
Sehr geehrte Damen und Herren,

das Naturerbe Langenhard ist ein 110 ha großes, überwiegend offenes, ungestörtes, von Wald umsäumtes Grünlandgebiet. Der NABU hat das ökologische Potential des Gebietes erkannt und deshalb die Fläche erworben. Für die dort noch heimische Gelbbauchunke wurden bereits Laichgewässer wieder freigelegt und auch neue geschaffen. Für die Rückkehr dort verbreiteter Vogelarten sieht man große Chancen. Allerdings gefährdet die starke Freizeitnutzung in dem Gebiet die gemachten Anstrengungen. Ein Anleingebot für Hunde auf den Flächen des Naturerbes Langenhard wäre geeignet, die Nutzungskonflikte zwischen Naturerlebnis und Entwicklung einer artenreichen Landschaft zu entschärfen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht unterstütze ich das Anliegen ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen

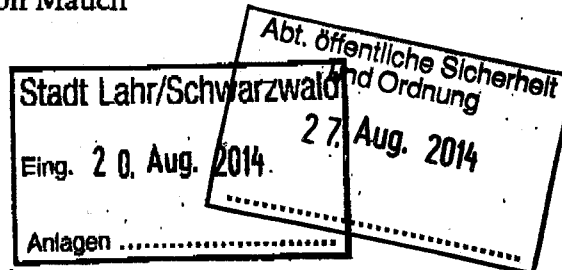

Jürgen Neumaier



NABU-Stiftung Nationales Naturerbe
Charitéstr. 3 - 10117 Berlin

Ortschaftsverwaltung Lahr-Sulz
Herrn Ortsvorsteher Rolf Mauch
Rathaus Lahr-Sulz

77933 Lahr



Christian Unsett

Vorsitzender

Tel. +49 (0)30 - 284 984 1800
Fax +49 (0)30 - 284 984 2800
Christian.Unsett@NABU.de

Berlin, 19. August 2014

Durchführung einer städtischen Verordnung zur Anleinpflcht im Gebiet des Nationalen Naturerbes

Sehr geehrter Herr Mauch,

für das Gebiet des Nationalen Naturerbes auf dem Langenhard wird uns immer wieder von Problemen mit freilaufenden Hunden berichtet. Während der Brut- und Setzzeit von Vögeln und Wildtieren stellt dies eine starke Beeinträchtigung des Gebietes dar. Neben direkten Verlusten bei Bodenbrütern und jungen Wildtieren führt alleine die regelmäßige Beunruhigung auf den Flächen dazu, dass diese gemieden werden und so die Flächen in ihrem möglichen Wert beeinträchtigt sind.

Wir halten es daher für dinglich, dass die Stadt Lahr eine städtische Verordnung zur Anleinpflcht im Gebiet des Nationalen Naturerbes zumindest während der Brut- und Setzzeit und während der Schafbeweidung (d. h. von April bis Oktober) erlässt. Ich möchte Sie als Ortsvorsteher herzlich bitten, diese Anliegen im Ortschaftsrat Sulz zu behandeln und sich dann gegenüber der Stadt dafür einzusetzen.

Alle Appelle an die Hundehalter waren bislang nur wenig erfolgreich, weshalb dringend eine weitergehende Handhabung von Nöten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 205 00
Konto -Nr. 8157 800
IBAN: DE88 3702 0500 0008 1578 00
BIC: BFSWDE33XXX

Spenden und Zustiftungen

sind als Zuwendungen an eine als gemeinnützig anerkannte Stiftung steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse sind steuerbefreit.

NABU-Stiftung Nationales Naturerbe

Charitéstraße 3
10117 Berlin
Telefon: 030 / 28 49 84 1800
Telefax: 030 / 28 49 84 2800
E-Mail: Naturerbe@NABU.de

NABU-Stiftung online

Informationen und Service im Internet:
www.Naturerbe.de